

Checkliste: Freistellung von Betriebsratsmitgliedern

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Arbeitsbefreiung (§ 37 Abs. 2 BetrVG)	<ul style="list-style-type: none">• Aufgaben des Betriebsrats• Eine Arbeitsbefreiung ist notwendig, um die Betriebsratsarbeit korrekt durchzuführen• Verlassen des Arbeitsplatzes durch Mitteilung und Abmeldung (Grund, Dauer, Ort)• Der Arbeitgeber muss der Abmeldung nicht zustimmen• Meldung bei Wiederaufnahme der normalen Arbeit	<input type="checkbox"/>

<p>Freistellung (§ 38 BetrVG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 200 Beschäftige im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Begriff des Arbeitnehmers (§ 5 Abs. 1 BetrVG) ○ LeihArbeitnehmer und Personengruppen nach § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG dürfen nicht mitgezählt werden • Nicht nur vorübergehende Veränderung der Arbeitnehmeranzahl während der Amtszeit des BR <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhöhung: entsprechende Erhöhung der Freistellungen ○ Verringerung: Verpflichtung des Betriebsrats über Freistellung erneut zu beschließen • Mindestanzahl der Freistellungen nach § 38 Abs. 1 BetrVG • Es besteht ein Anspruch auf eine Erhöhung, wenn diese für die Bearbeitung der Betriebsratsaufgaben notwendig ist • Teilweise Freistellung für Halbtagsarbeitskräfte und Vollzeitkräfte, die sich nicht vollständig von der Arbeitspflicht befreien lassen wollen • Beachtung der Regelungen aus Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen (Keine Änderung des Wahlverfahrens, Änderung der Zahl der Freistellungen) • Entscheidung der freizustellenden Personen <ul style="list-style-type: none"> ○ Zunächst Rücksprache mit dem Arbeitgeber ○ Auswahl des Betriebsrats ○ Mitteilung der Auswahl an den Arbeitgeber • Unstimmigkeiten mit dem Arbeitgeber • Einbeziehung einer Einigungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen • Einigungsstelle vertritt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat • Wird bei einer Unstimmigkeit keine Einigungsstelle angerufen, gilt die Zustimmung des Arbeitgebers nach der Frist von 14 Tagen als erteilt (§ 38 Abs. 2 BetrVG) 	<p>□</p>
--	--	----------